

Zeitschrift: Zeitschrift über das gesamte Bauwesen
Band: 1 (1836)
Heft: 11

Artikel: Vorschlag zu einem Gesetz über Wasserbau und Wasserbaupolizei für einen schweizerischen Canton
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorschlag zu einem Geseze über Wasserbau und Wasserbaupolizei für einen schweizerischen Kanton.

(Von einem seit 20 Jahren in mehrern Cantonen praktizirenden Ingenieur.)

Obgleich wir in mehrern Cantonen Geseze über Wasserbau und Wasserbaupolizei besitzen, so finden sich dieselben doch noch hin und wieder mangelhaft — in einigen Cantonen sind noch gar keine vorhanden; wir halten es deshalb nicht für unnöthig, in dieser Zeitschrift einige Andeutungen über diesen wichtigen Gegenstand zu geben.

I. Aufsicht.

Die Betten der innerhalb der Kantongrenzen gelegenen Flüsse und Bäche sind öffentliche Sachen und stehen, nach der Bestimmung des Gesezes über die Organisation der Regierungs-Commissionen, unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Baudepartements, welches durch den Wasserbau-Ingenieur und die übrigen in diesem Fache angestellten Beamten die Flüsse beaufsichtigen, und die an denselben zu veranstaltenden Arbeiten wird ausführen lassen. Die Gewässer sollen wenigstens einmal jährlich im Herbst durch die betreffenden Beamten besichtigt, und von ihnen dem Baudepartement über die nothwendigen Ausbesserungen Vorschläge und Berechnungen vorgelegt werden; der Wasserbau-Ingenieur und die Wahrmeister erhalten ihre Instruktion, wie solche im Reglement über die Organisation des Baudepartements enthalten sind. *)

Ohne Bewilligung des Baudepartements soll an den Betten und den Ufern der öffentlichen Gewässer keine Veränderung vorgenommen, und ihr gleichförmiger Beharrungszustand soll so lange beibehalten werden, als es das Departement für zweckmäßig hält.

Wasserbauten, die einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Anweisung des Baudepartements zuwider unternommen werden, sollen auf Befehl des Baudepartements, auf Kosten des Bauführers untersucht, und, wenn es sich aus dem Befund ergiebt, daß sie nachtheilige Folgen haben können, auf Kosten ebendesselben weggeschafft werden.

II. Öffentliche und Privatgewässer.

Öffentliche Gewässer sind diejenigen, welche einen natürlichen beständigen Lauf in der tiefsten Thalrinne haben, so wie auch das Regen-, Schnee-, Quell- und Brunnenwasser, wenn solches nicht nach den unten zu beschreibenden Bestimmungen Privatwasser ist.

Jede Zuleitung von überflüssigem Wasser in die öffentlichen Gewässer ist erlaubt. Es muß auch der tiefer liegende Besitzer dem höher liegenden Nachbar das öffentliche Wasser abnehmen.

Privatgewässer sind alle aus öffentlichen Gewässern durch künstliche Leitungen oder Kanäle

*) Siehe IX. Heft, Seite 269.

XI. Heft.

abgeleitete Wasser. Ferner darf jeder Grundbesitzer sich alles Regen-, Schnee-, Quell- und Brunnenwassers nach Willkür bedienen, so lange es seinen Grund und Boden nicht verläßt oder andere Besitzer durch bestehende und alte Observanzen kein Recht darauf haben.

Ohne besondere Erlaubniß des Regierungsrathes darf kein Wasser aus den öffentlichen Gewässern abgeleitet werden, ausgenommen nach den dermalen bestehenden Rechten und Observanzen.

Alle die neuen Wasserableitungstrechte und Concessionen von öffentlichem Wasser sollen ins Künftige je nach Umständen dem Aerarium vergütet werden. Der Concessionsbetrag wird je nach der Quantität Wasser und dem sich ergebenden Gefäll bestimmt. Das Minimum dafür ist auf Fr. 100 und das Maximum auf Fr. 1000 gesetzt; dieser Betrag wird als Adversal-Summe angesehen, und soll nie als ein immerwährender Zins bestimmt werden. Die Kosten der Ableitung wird der Petent zahlen.

Privatwasser wird öffentliches Wasser, sobald es wieder in letzteres geleitet wird, oder wenn dasselbe das Privateigenthum verlassen hat.

III. Gegenseitige Verpflichtungen zu Wasserbauten, Tragung der Kosten und Austheilung derselben.

Die Regierung wird beim Wasserbau die allgemeine Aufsicht, wie sie im Organisationsgesetz über das Baufach angeordnet ist, in ihren Kosten tragen.

Bei einzelnen speziellen Bauten und größern Correctionen, wo eine beständige Aufsicht während des Baues nöthig ist, wird die Regierung als Beitrag einen Faschinensleger bestellen und bezahlen.

Uebersteigt eine solche Correctionsarbeit die Kräfte der beteiligten Gemeinden oder Corporationen, so kann die Regierung einen Beitrag leisten, der aber mit Inbegriff der Aufsicht nicht über ein Zehnttheil der Gesamtkosten betragen darf; ein Mehreres wird nach Umständen von der Oberbehörde verfügt.

Eben so werden die nöthigen Vermessungen vom Staat aus bestritten.

Und endlich wird das Baudepartement dafür sorgen, daß nöthigenfalls die Schlagwerke, Zug-, Rammhäspel, Faschinenschlägel, Geißfüße, Wasserstiefeln und dergleichen von der Regierung lebensweise verahfolgt werden, nach deren Gebrauch dieses Geschirr wieder in brauchbarem Stand zurück gegeben werden soll.

In der Regel sind die Kosten für die Wasserbauten von denen, an die Flüsse und Bäche stoßenden Landbesitzern zu tragen, demnach jeder seine Ufer selbst zu unterhalten hat.

Bei größern Fluss- und Bach-Correctionen, bei Regulirung von starken Krümmungen mittelst neuer Durchstiche, bei Veränderungen oder Versetzungen von Prütschen *) und von Brücken, welche einen Einfluß auf ganze Fluss- und Bachstrecken haben, werden sich die betreffenden Besitzer und Interessenten unter Mitwirkung des Baudepartements zu einem Kostenaustheilen verständigen. Die von jedem zu übernehmenden Prozente werden bestimmt: nach dem Vortheil, welcher durch die Anlegung der Wasserbauten für jeden entsteht, oder vor Nachtheil geschützt wird; nach dem Maßstab der Quantität und Qualität des Landes, ob das betreffende Land entweder durch neue Uferbauten hergestellt, oder vom Ufer entfernt gelegen nur geschützt werde; ob das Land im Ueberschwemmungsgebiet liege oder nicht; ferner nach der Benutzung des Wassers durch Ablei-

*) Unter Prütschen sind wohl Deckwerke verstanden?

Num. des Herausg.

tung in Canälen und der Sicherstellung dieser Canäle selbst, und überhaupt nach dem Grad der Gefahr, welchem die zu beschützenden Grundstücke oder Gebäude ausgesetzt sind.

Wo solche Kostenausträger zur Herstellung und Unterhaltung einzelner Flussbezirke dermalen schon bestehen, da bleiben dieselben so lange in Kraft, als die Mehrzahl der Beteiligten keine Abänderung verlangt.

Ist die Correction eines verwüsteten Fluss- oder Bachbezirkes auf den Vorschlag des Bau-departements von der Regierung für nothwendig erkannt und empfohlen, und können sich aber die Beteiligten nicht über den Austräger verständigen, so wird der Regierungsrath den Fall demjenigen Bezirksgericht in erster Instanz zur Beurtheilung übermachen, in dessen Gerichtssprengel das meist beteiligte Grundeigenthum liegt; das Gericht wird sich vom Bau-Ingenieur Bericht erstatten lassen; daneben aber nöthigenfalls eine Expertise durch Sachverständige veranstalten; über die desfalligen Kosten wird das Gericht sprechen.

Wenn ein Wasserbau, woran eine ganze Gemeinde entweder ihr Ratum oder den ganzen Bau zu leisten hat, ausgeführt werden soll, so ist es der Gemeinde überlassen einen Austräger zu bestimmen, wobei aber festgesetzt wird, daß wenn die Arbeit auf die liegenden Gründe vertheilt wird, nur dasjenige Land zum Beitrag kann belastet werden, welches in dem betreffenden Gemeindsbann liegt, und daß jeder Bürger und Einwohner, welcher weder Gebäude noch Grundeigenthum besitzt, nur da verpflichtet ist, Wasserbauarbeiten zu leisten, wo er wohnt.

Wo Ufer- und Wasserbauten längs öffentlichen Wegen, oder zur Sicherstellung von Brücken und Stegen gemacht werden müssen, sind die Kosten dafür von denjenigen zu tragen, welchen die betreffende Straße, Wege oder Brücke zu erbauen und zu unterhalten obliegen.

Wo solche Bauten zugleich auch das anstoßende Land beschützen, da sollen dessen Besitzer zu einem Beitrag aufgefordert werden; kann ein solcher Beitrag auf gütlichem Wege nicht bestimmt werden, so wird dies durch das Bezirksgericht geschehen.

Die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Gewerbs-, Wässerungs- und Schirmprütschen wird von denjenigen bestritten, welche Eigenthümer dieser Prütschen sind, und welche einen Nutzen von dem durch diese Prütschen abgeleiteten Wasser haben. Schirmprütschen werden von denjenigen erbaut und unterhalten, deren Werke sie schirmen, die oben liegenden Ufer ausgenommen. Bei jeder Prütsche sind deren Interessenten verbunden, die beidseitigen Ufer, so weit der Prütschenbau reicht, oder so lang das Quett ist, dasselbe allein zu unterhalten; unter der Prütsche, wo sich ein Kolk (Gumpen *) bildet, sollen die beiden Ufer von den Prütschen-Interessenten und den Anstößern zur Hälfte unterhalten werden; ferner haben die Interessenten noch zu unterhalten: den Grienenschuh und Leerauf, den Einlauf des Canals, das Auspuken des Canals und das Quett von der Prütsche bis über den Einlauf hinauf. Endlich liegt den Prütschen-Interessenten ob, an beiden Ufern landeinwärts einen Damm so hoch zu erbauen, daß bei Hochgewässern die Prütsche nicht umgangen werden kann; die Aufführung dieser Dämme muß der anstoßende Landeigenthümer gestatten, insofern sie sanfte Abdachungen erhalten und mit Rasen belegt werden, damit sie vom Landbesitzer zum Graswuchs benutzt werden können.

Wenn ein Fluss- oder Bachrevier so verwüstet ist, daß durch viele Krümmungen schädliche Serpentinen und unterfressene Hochborde das Wassergeschiebe mit fortwährend solches in untern

*) Eine tiefe Rolle in einem Teiche oder Flusse.

Anm. des Herausg.

Gegenden liegen läßt, oder wenn durch einen Ufererinbruch der Stromstrich schadenbringend sich gegen das entgegengesetzte untere Ufer wirft, so können die Besitzer dieser gefährdeten Gegenden verlangen, daß der Fluss oder Bach durch die Betheilgten wieder in seine vorherigen Ufer eingeschränkt oder durch eine zweckmäßige Fluss-Correction, den untern Besitzern unschädlich, regulirt werde.

Kein Partikular und keine Gemeinde kann zu einem Wasserbau gezwungen werden, den Fall ausgenommen, wo die Vernachlässigung eines solchen Baues nachtheilige Folgen auf den Lauf des Flusses und dessen Ufer hat.

Wenn an einem der Ufer eines Gewässers einer oder mehrere Besitzer vorschriftsgemäße Wasserbauten innert ihren Grenzen vornehmen, so sind deswegen die gerade gegenüber liegenden Uferbesitzer nicht gehalten, auch zu muhren oder zu mehren, wenn nicht in demselben Flussrevier eine anbefohlene oder übereingekommene Fluss-Correction solcher gemeinschaftlichen und zum Besten des ganzen Flussreviers nothwendigen Bauten angeordnet sind, in welchem Fall dann aber die nachlässigen und nicht zur rechten Zeit gemachten Wasserbauten, nach erfolgter Anzeige vom Baudepartement, auf Kosten der Saumseligen gemacht werden sollen.

Wo in starken Krümmungen sich gewöhnlich am vorspringenden oder convexen Ufer Alluvion anhängt, welche den Fluss verengt oder das entgegengesetzte einbiegende oder concave Ufer immer mehr mit Abbruch bedroht, da soll diese Alluvion alljährlich bis auf das tiefste Wasser weggegraben werden. Zu diesem Behuf steht es dem an die Alluvion stoßenden Besitzer zu, diese Masse, wenn er sie zu benutzen weiß, selbst wegzugraben; unterläßt er aber, nach gemachter Aufforderung von Seite des gegenüber liegenden Eigenthümers oder des Wasserbau-Ingenieurs diese Arbeit, so soll ein Jahr nach der Aufforderung der gegenüber liegende, im Abbruch befindliche Besitzer, der allein den Schaden davon hat, gehalten seyn, die Alluvion wegzugraben, deren Masse er zu seinem Nutzen verwenden oder an sein Ufer im Fluss vertheilen kann, und dabei die Anordnungen des Wasserbau-Ingenieurs zu befolgen hat.

Zu allen Wasserbau-Correctionen und Durchstichen, welche von der Regierung Genehmigung erhalten haben, soll das hierzu nöthige Grundeigenthum nach dem Gesetz über die Abtretung von Liegenschaften von den Besitzern gegen volle Entschädigung abgetreten werden.

Das zu den Wasserbauten benötigte Holzmaterial soll da, wo in den Flussrevieren nicht hinlänglich Wasserbauholz von dem Gemeindsrath kann angewiesen werden, den betreffenden Besitzern aus den Gemeinds- oder Hochwaldungen, und nach Umständen und vorzugsweise zu öffentlichen Wasserbauten, von den Cantonal-Förstbehörden aus den Staatswaldungen verabfolgt werden.

Die holzabgebende Behörde hat zu berücksichtigen, ob der Petent genug eigenes Holz am Fluss selbst oder sonst Waldboden besitzt; ferner ob ihm das anzuweisende Material kann unentgeldlich gegeben werden, und endlich wird diese Behörde nur dasjenige Quantum anweisen, welches der Bau-Ingenieur für nothwendig bezeichnen wird. Glaubt sich in dem einen oder andern Fall die petirende Gemeinde oder der Eigenthümer hintangesezt, so kann er bei dem Baudepartement um nähere Untersuchung einkommen.

Dagegen ist als Grundsatz angenommen, daß zu den Wasserbauten so viel wie möglich Steine sollen angewandt werden, und deshalb der Wasserbau-Ingenieur angewiesen ist, vorzugsweise solche Constructionen zu wählen und vorzuschlagen, welche holzersparend und mit Steinen gemacht werden können. Weigern sich Gemeinden oder Partikularen, solche vorgeschlagene Stein-Con-

struktionen auszuführen, so wird das Baudepartement nur dann von dem hier aufgestellten Grundsatz abstehen, wenn die Baupflichtigen durch einen technischen begründeten Bericht das Gegentheil beweisen können.

IV. Wasserbau-polizeiliche Verf ügungen.

Die unterste Sohle des Flus- oder Bachbettes nebst denjenigen Theilen der beiden Ufer, welche beim mittlern Wasserstand bespült werden, bestimmen die nothwendige Normalbreite eines jeden Flusses oder Baches. Zu dieser Normalbreite kommt noch auf jedem Ufer der Raum für die Hochgewässer.

Da sich wegen der verschiedenen Lokalitäten und Gefällen eines und desselben Flusses oder Baches keine allgemeine Regeln für die Breitebestimmungen aufstellen lassen, so wird es dem Baudepartement überlassen, auf den Bericht des Wasserbau-Ingenieurs die für jede Lokalität erforderliche Normalbreite zu bestimmen.

Um die Breite der Gewässer an Ort und Stelle zu bestimmen und sichtbar zu machen, sollen in allen größern Krümmungen und Abweichungen von jedem Ufer rückwärts auf die Entfernung der halben Normalbreite italiänische Pappeln als Lohenbäume gesetzt werden. Der Wasserbau-Ingenieur wird die Plätze bezeichnen, wo diese von den Landeigenthümern in ihren Kosten zu pflanzen und die abgehenden zu ersezten sind; das Holz dieser Pappeln gehört demjenigen Landbesitzer, auf dessen Gebiete sie stehen. Ueber die Breiten- und Längenentfernungen dieser Pappeln wird der Ingenieur ein Verzeichniß dem Baudepartement eingeben.

Zur näheren Bestimmung der Bachufer, als Grenzen ihrer Normalbreite und der Lohenpappeln, soll das Baudepartement dafür sorgen, daß nach und nach alle Gewässer in einen hinlänglich großen Maßstab vermessen und bei vorhandenen Cadasterplänen Auszüge von dem Lauf der Gewässer genommen werden.

Alle Ufer sollen, so weit sie das Hochgewässer bespült, möglichst sanfte Abdachungen erhalten.

Es ist den Uferbesitzern der Gewässer überlassen, ihre Ufer entweder nur mit Rasen zu bekleiden oder mit Holz anzupflanzen; für letztern Fall ist bloß bedungen, daß dieselben das Uferholz, so weit der höchste Wasserstand reicht, alle 3 Jahre abzuholzen und alle großen Stöcke wegzuschaffen haben; das Holz ist ihr Eigenthum.

Das Ausrotten des Gehölzes, welches an steilen, mit Erde oder mit Gerölle überführten Gebirgshalden wächst, deren Fuß durch Gewässer bespült wird, ist verboten; sind solche Gebirgshalden nackt, so sollen sie von den Eigenthümern oder Gemeinden mit Holz angepflanzt und der Weidgang darauf verboten werden.

Bekannte Correctionslinien dürfen von den Uferbesitzern nicht verbaut werden. Weder in öffentliche Gewässer noch in Gewerbs- und Wässerungskanäle dürfen Gegenstände geworfen werden, welche den freien Wasserabzug hindern. Wer sich der Verrückung, Wegnahme oder Zerstörung der zum Behuf von Wasserbauarbeiten aufgestellten Pfähle, Signale, Wasserpegel und dergleichen, oder der Beschädigung von Dämmen, Sparren, Stein- und Streichwuhren und anderer Faschinade schuldig macht, soll zur gebührenden Strafe gezogen werden. Ueber einzelne Flus-Correctionsreviere können besondere Polizeiverfügungen getroffen werden.

Ohne Erlaubniß der Regierung dürfen keine neuen Prüfschen angelegt, noch schon bestehende erhöht oder vertieft werden.

Dagegen dürfen keine Prütschen-Interessenten eine Prütsche willkürlich eingehen, oder im Fall sie weggerissen würde, wiederherzustellen unterlassen, ohne Genehmigung der Regierung und der, bis zur nächst oben liegenden Prütsche, befindlichen Uferbesitzer.

Die Breite der neu zu erbauenden Prütschen soll wo möglich ein Viertheil mehr betragen, als die Normalbreite des Baches am Ort der Anlage.

Der Einlauf des Canals soll so weit ob dem Fachbaum (oberstem Prütschenholz) angelegt werden, als die Normalbreite des Baches beträgt.

Die Canäle selbst sollen so weit wie möglich vom Bach entfernt werden. Die Einläufe und Grieschüze sollen mit Schuhbrettern versehen seyn. Die Ausmündung der Grieschüze in den Fluss soll wenigstens so weit von der untern Stichbrücke der Prütsche entfernt seyn, als die Prütsche breit ist.

Bei Prütschen darf der Fachbaum nicht höher liegen, als einen halben Schuh über der Sohle des Einlaufcanals; bei niedrigem Wasser ist den Prütschen-Interessenten gestattet, bewegliche Aufstaubretter einzustellen.

Die Errichtung neuer, durch Wasser getriebener Gewerbe, Maschinen oder Wässerungen darf nur statt haben, wenn solche dem Lauf des Wassers und den bereits bestehenden ähnlichen Anstalten in hydrotechnischer Hinsicht nicht nachtheilig sind, daher vor Ertheilung der Concession das Baudepartement das Begehren auskünden soll.

Bei bestehenden Gewerben darf ohne Bewilligung der Regierung die Quantität Wasser zu einem oder mehreren Rädern nicht vermehrt oder vermindert werden. Den Gewerbsbesitzern ist aber gestattet, nach Gutdünken und unter obigen Bestimmungen, ihre Räder zu vermehren oder zu vermindern, sie größer oder kleiner zu machen und an der innern Construction ihres Gewerbes jede beliebige Veränderung vorzunehmen.

Es darf kein Fachbaum bei einem Gewerb oder Canal verändert werden; derselbe soll genau horizontal liegen. Bei jeder Prütsche und jedem Gewerb soll die Höhe des Fachbaumes durch einen Eich- oder Sicherheitspfahl bestimmt werden. Diese Marke soll wo möglich an unveränderlichen Gegenständen in der Nähe bezeichnet, die Höhe des Ober- und Unterwassers, oder das nutzbare Gefäll, bestimmt werden. Hierüber soll ein Protokoll geführt und im Archiv des Baudepartements aufbewahrt und jedem der Interessenten eine Abschrift zugestellt werden.

Wird ein Gewerbs- oder Wässerungs-Canal durch einen Weg geführt, so sind die Interessenten schuldig, steinerne Brücken darüber zu erbauen und jederzeit zu unterhalten.

Die Anlegung und Unterhaltung von Brücken, Stegen und Durchfahrten soll sich auf bestehende Rechte oder altes verjährtes Herkommen gründen. Die Neuanlegung und Veränderung derselben kann nur mit Genehmigung der Regierung geschehen. Es soll dabei darauf gesehen werden, daß diese Bauten den freien Ablauf des Wassers gestatten, dasselbe nicht schwälen und die Widerlager und Joche der Brücken und Stege keine für den Wasserlauf und die nächsten Ufer schädliche Richtung erhalten.

Das Recht in öffentlichen Gewässern zu flößen gehört zu den Staatsregalien; es wird daher jeder, der Bau- oder Brennholz flößen will, jedesmal bei der Regierung um Erlaubniß anhalten, und im Bewilligungsfall dem Aerarium 1 pro Cent des geflößten Holzwerthes als Zins erstatthen.

Das Flößen soll auf eine möglichst unschädliche Weise für die Ufer- und Wasserbauten ausgeübt werden. Es sollen daher während des Flößens die betreffenden Wührmeister, auf Kosten

der Flößinhaber, gegenwärtig seyn, um die Beschädigungen oder vorsätzlichen Unordnungen der Flöze einzuberichten, wofür der Flößinhaber zur Entschädigung anzuhalten ist.

Zum Anlanden der Flöze und Einsetzen der Rechen bestimmt das Baudepartement die schicklichen Plätze; letztere werden auf Kosten der Flößinhaber eingelegt und wieder heraus genommen.

Wenn bei Hochgewässern geflößtes Holz auf das Land geschwemmt wird, so darf der Flößinhaber solches überall zurückfordern, dagegen er aber die allenfalls dem Land zugefügten Beschädigungen zu vergüten hat.

Jede Entwendung von Flößholz, sei es aus dem Wasser oder von dem Land, wird als Diebstahl betrachtet und bestraft.

Die Fischereigerechtigkeit in den öffentlichen Gewässern gehört zu den Staatsregalien, wenn nicht Gemeinden, Corporationen oder Partikularen besondere althergebrachte Rechte darauf haben. In den Privatgewässern haben die Interessenten die Fischereigerechtigkeit. Die Regierung wird zum Vortheil des Aerariums die öffentlichen Fischwaiden verpachten.

Im Rhein allein ist das Fischen mit der Angel in der gesetzlichen Zeit erlaubt. Die Fischer dürfen keine für den Lauf des Wassers, für die Ufer oder für die Bauwerke schädliche Vorkehrungen treffen.

Die in Rücksicht der Laichzeit, so wie des verbotenen Fischzeuges bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind zu beobachten.

Wenn Gewässer austreten, so kann der zum Fischfang Berechtigte die ausgetretenen Fische auf fremdem Boden nicht verfolgen; dieselben gehören demjenigen zu, auf dessen Land das ausgetretene Wasser stehen bleibt.

Bei erfolgenden Hochgewässern oder Eisgängen sollen der Wasserbau-Ingenieur und die beim Wasserbau angestellten Beamten, so wie die Bezirksverwalter von den Gemeindräthen benachrichtigt werden. Diese werden die Flussreviere begehen, und wo Gefahr droht, die nöthigen Vorkehrungen zu möglicher Abwendung des Schadens treffen. Die Bezirksverwalter und Gemeindräthe sind angewiesen, in solchen Fällen die vom Wasserbaupersonale verlangte Hülfsmannschaft, versehen mit den nöthigen Werkzeugen, zu stellen und die Wasserbauangestellten in ihren Anordnungen zu unterstützen.

Wo Wasserpegel sich befinden, sollen die zu deren Beobachtung aufgestellten Personen dieselben fleißig nachsehen und das Ergebnis von Zeit zu Zeit dem Wasserbau-Ingenieur einberichten.

Das zu momentanem Schutz benötigte Holz soll vorzugsweise an den Gewässern selbst genommen werden, welches nachher den Eigenthümern aus den Gemeindewaldungen wieder zu ersehen ist. Wo kein Holz an den Bächen vorhanden ist, soll dasselbe in den nächst gelegenen Gemeindewaldungen genommen werden.

Wenn Gebäude sich an gefahrstehenden Ufern befinden, so ist die augenblickliche Räumung derselben zu verfügen und die geretteten Effekten einer Polizeiwache zu übergeben. Eben so sollen bei Brücken und Stegen, während der Hochgewässer Polizeiwachen aufgestellt werden, welche zu verhindern haben, daß bei drohender Gefahr neugierigen Personen ein Aufenthalt darauf gestattet, und in schwierigen Fällen die Passage gänzlich untersagt werde.

Bei den Prütschen sollen die Interessenten die Einläufe der Canäle schließen, die Leerläufe öffnen, Aufstauketten der Prütschen in Zeiten weg schaffen und das Ueberlaufen der Dämme verhindern.

Bei allen diesen Vertheidigungsanstalten darf sich kein Grundbesitzer weigern, daß über sein Land gegangen, gefahren und alles das vorgenommen werde, was diese Anstalten ertheischen. Nach Umständen kann hierauf dem Besitzer eine angemessene Entschädigung abgereicht werden, welche diejenigen zu tragen haben, zu deren Schutz die Anstalten getroffen wurden.

Wer sich durch thätige Hülfsleistung bei der Rettung von im Wasser Verunglückten, oder Abwendung der drohenden Gefahr bei Ufern, Dämmen, Brücken, Prütschen und dergleichen besonders auszeichnet, beweist hiedurch seine patriotische Gesinnung.

Alles bei Hochgewässern aufgesangene oder ans Ufer geschwemmte Holz oder andere Gegenstände sollen vier Wochen auf dem Platz liegen bleiben, wenn sich nicht innert dieser Zeitfrist der Eigenthümer vorfindet und beim betreffenden Gemeindsrath Beweise leisten kann, daß solches in seinem Besitz war; in zweifelhaften Fällen soll darüber das betreffende Bezirksgericht entscheiden.

Kann der Besitzer in vier Wochen nicht ausfindig gemacht werden, so gehört der betreffende Gegenstand dem Eigenthümer dessenigen Landes, worauf er bei der Fluth sich abgesetzt hat. Ist ein solcher besitzloser Gegenstand aufgesangen worden, so gehört er zur Hälfte dem Besitzer, auf dessen Land er liegt, und zur Hälfte denjenigen, welche ihn aufgesangen haben.

An schicklichen Stellen sollen Pegel oder Wassermesser errichtet werden, welche von eigens dazu aufgestellten Personen beobachtet, über die täglichen Wasserhöhen ein Verzeichniß geführt und monatlich an den Ingenieur geschickt werden soll; ihre desfallsigen Bemühungen werden denselben vom Departement jährlich mit Fr. 10 bis 15 vergütet.

Über Abtretung von Liegenschaften zu Landstrassen, Verbindungs- und Feldwegen, zu Gruben- und Steingruben und zu öffentlichen Wasserbauten.

Um einerseits zu verhüten, daß nicht öffentliche Unternehmungen und Verbesserungen, die von der Regierung zu gemeinnützigen Zwecken oder zum Besten des Staats angeordnet werden, durch das besondere Interesse oder den bösen Willen des Einzelnen in ihrer Ausführung gehindert werden können, und um anderseits Jedem für die Abtretung seines, zu solchen Bestimmungen erforderlichen Eigenthums eine gerechte Entschädigung zuzusichern, wären folgende Verordnungen im Allgemeinen zu ertheilen nicht unnöthig, da gerade dieser Gegenstand gar häufig zu lange währenden Prozessen führt, die immer dem allgemeinen Besten schaden, weil sie eine nützliche Unternehmung verzögern oder gar vereiteln.

1. Wenn von der Regierung Verbesserungen oder neue Anlagen an öffentlichen Wegen oder Gewässern beschlossen werden, und nach vorgenommener Untersuchung der ihr darüber vorgelegten Pläne die Nothwendigkeit der Abtretung von Grundstücken oder Gebäuden ganz oder theilweise von der Behörde erkannt worden ist, so soll jeder Eigenthümer derselben verpflichtet seyn, die betreffende Liegenschaft oder so viel davon erforderlich seyn mag, gegen eine vollständige Entschädigung zu dem vorhabenden Unternehmen abzutreten.